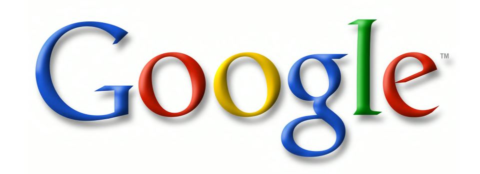
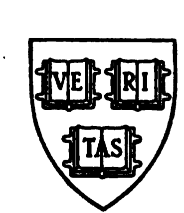





VE RI
TAS

Gustav Hartmann †

von

Heinrich Degenkolb



Freiburg i. B. und Leipzig 1895
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck)

Herrn Kollegen Dr. Thoma
hochachtungsvollst d. Vf.

Gustav Hartmann †

Von

Heinrich Degenkolb



Freiburg i. B. und Leipzig 1895
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck)

Sonderabdruck
aus
Band 84, Heft 1 des Archivs für die civilistische Praxis.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. Br.

Am 16. November 1894 starb in noch nicht vollendetem sechzigsten Lebensjahr

Gustav Hartmann.

In ihm verlor das Archiv für civilistische Praxis seinen langjährigen Leiter; was es sonst an ihm verlor: einen seiner hervorragendsten und thätigsten Mitarbeiter, das ist ein zugleich von der deutschen Rechtswissenschaft erlittener Verlust und es ist nur der Bruchtheil eines umfassenderen Verlustes. Denn Gustav Hartmann schied in der Fülle geistiger Kraft. Was uns an noch zu erhoffenden Früchten seiner Arbeit durch Hartmann's frühen Tod verloren ging, ermessen wir an dem, was wir von eingeernteter Frucht unverlierbar besitzen.

Der übersichtlichen Zusammenstellung seiner Werke sende ich eine kurze Uebersicht seines äußeren Lebensganges voraus.

Gustav Hartmann ist am 31. März 1835 in dem braunschweigischen Vechelde, dem damaligen Amtssitze seines Vaters, des Assessors (nachmaligen Kreisrichters) Karl Hartmann geboren. Vom Braunschweigischen Gymnasium aus bezog er Ostern 1853 die Universität Göttingen. Nach den mir vorliegenden Notizen hat er daselbst während seiner acht

Studiensemester die Juristen W. Francke, Ribbentrop, Kraut, Elvers, Zachariä, Herrmann, Stackmann, F. Mommsen, Briegleb und jedenfalls auch Thöl gehört, welchem er neben W. Francke besonders hervorragenden Einfluß auf seine Studien zusprach. Daß er neben den Juristen auch Philosophen (H. Ritter) und Philologen (Schneidewin, seinen Oheim) hörte, darf für die Einsicht in seinen wissenschaftlichen Entwickelungsgang nicht außer Acht gelassen werden.

Schon im fünften Semester (am 7. Juni 1855) trug er bei der akademischen Preisvertheilung einen Preis davon. Seine damalige Preisschrift bildet die Grundlage seiner ersten Druckschrift: „Zur Lehre von den Erbverträgen und den gemeinschaftlichen Testamenten" (1860). Im Jahre ihres Erscheinens habilitirte er sich in Göttingen. Die Doktorwürde hatte er nach glänzend bestandener Doktorprüfung („egregiam laudem meruit") am 11. März 1857 erworben.

Im Frühjahr 1864 folgte er einem Ruf als ordentlicher Professor nach Basel, im Frühjahr 1872 einem Freiburger, 1878 (nach Ablehnung anderer Berufungen) einem Göttinger Rufe; endlich im Frühjahr 1885 einer Berufung nach Tübingen. Hier, an der schwäbischen Hochschule, hat er bis an seinen Tod eine reich gesegnete Thätigkeit entfaltet.

Hartmann blieb unvermählt, aber das innige Verhältniß zu seiner Mutter und zu seinen Geschwistern schuf ihm und beglückte seine Häuslichkeit. Hartmann's leuchtend frischer Blick, die Elasticität seines Geistes, anscheinend auch die Spannkraft seines Körpers schienen ihm noch lange Jahre ungeschwächten Wirkens zu versprechen. Da überfiel ihn während der Herbstferien 1892 schwere Krankheit. Er schien vom Frühjahr 1893 ab ganz erholt. Auch hier indessen ist jene erste Erkrankung ein erster Vorbote gewesen; eine zweite, anfangs leicht auftretende Erkrankung raffte ihn nach bloß dreitägigem Krankenlager dahin.

Nachstehend in zeitlicher Ordnung die Uebersicht seiner mir bekannt gewordenen Schriften (jedoch mit Weglassung kürzerer kritischer Besprechungen in den Göttinger gelehrten Anzeigen).

1860

Zur Lehre von den Erbverträgen und von den gemeinschaftlichen Testamenten.

1864

Ueber die querela inofficiosi testamenti nach klassischem Recht (Programm).

1866

Ueber die Voraussetzungen und Grenzen der Incapacität nach der lex Iulia et Papia (Zeitschr. für Rechtsgeschichte V, 219 ff.).

1868

Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden.

1869

Besprechung von Göppert, über die organischen Erzeugnisse (Krit. Vierteljahrsschrift XI, 503 ff.).

1871

Besprechung von Scheurl, Zur Lehre von den Nebenbestimmungen (Krit. Vierteljahrsschrift XIII, 515).

Besprechung von Glück-Leist, Pandektencommentar, Serie 37, 38 (ebenda 531).

1872

Ueber Begriff und Natur der Vermächtnisse im Römischen Recht (Antrittsschrift in Freiburg).

1875

Die Obligation. Untersuchungen über ihren Zweck und Bau.

1876

Besprechung von Brinz, Zum Recht der bonae fidei possessio (Festschrift für Arndts). (Krit. Vierteljahrsschrift XVIII, 161 ff.)

1877

Der Gedanke des Zweckes. (Freiburger Prorektoratsrede vom 25. April 1877.)

Rechte an eigener Sache. (Freiburger Prorektoratsprogramm.) Veröffentlicht in Ihering Jahrb. XVII, 67 ff.

1880

Besprechung von Hanausek's, Mansbach's, Stammler's Schriften über den uneigentlichen Nießbrauch. (Krit. Vierteljahrsschrift XXII, 518 f.)

1882

Wort und Wille im Rechtsverkehr. (Ihering Jahrb. XX, S. 1 ff.)

Internationale Geldschulden. Beitrag zur Rechtslehre vom Geld. (Archiv für civ. Praxis LXV, 147 ff.)

1884

Juristischer Casus und seine Prästation bei Sachleistungen u. s. w. (Ihering Jahrb. XXII, 417 ff.)

Besprechung von Bähr, Urtheile des Reichsgerichts. (Krit. Vierteljahrsschrift XXVI, 202 ff.)

1886

Correal- und Solidarobligationen nach schweizerischem Obligationenrecht. (Zeitschr. f. schweizer. Recht, N. F., VI.)

Das Schuldvermächtniß nach römischem und nach modernem Recht. (Archiv für civ. Praxis LXX.)

1888

Werk und Wille bei stillschweigendem Consens. (Archiv für civ. Praxis LXXII.)

Der Civilgesetzentwurf, das Aequitätsprincip und die Richterstellung. (Archiv für civ. Praxis LXXIII.)

1890

Gutachten betreffend die im (ersten) Entwurf des bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich angenommene Stellung des Testamentsvollstreckers. (Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentages, Band I, S. 3 ff.)

1891

Die Grundprincipien des Englisch-Amerikanischen Vertragsrechts gegenüber der gemeinrechtlichen Vertragsdoktrin. (Archiv für civ. Praxis LXXVII.)

1892

Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph (in: Festgabe der Juristenfakultät zu Tübingen für Jhering, S. 1 ff.; auch in besonderer Ausgabe).

Versucht man die vorstehend genannten Schriften in Gruppen zu sondern, so läge anscheinend am nächsten ihre Sonderung nach Untersuchungsgebieten. Allein damit träfe man das Wesen der Sache nicht, nämlich nicht den inneren Zusammenhang des Ganzen. Nach ihm gegliedert zerfallen Hartmann's Schriften — Nebengruppen vorbehalten — in zwei oder drei Hauptgruppen:

1. Erbrechtliche Schriften,
2. Schriften über das Geld,
3. Die vom Zweckgedanken erfüllten Schriften — mit den obligationsrechtlichen Schriften als Mittelpunkt, den gesetzpolitischen und rechtsphilosophischen Schriften als Ausgangs- und als Zielpunkt.

Daß sich die zweite Gruppe als Uebergang zur dritten verhalte, wird der weitere Verlauf ergeben.

1. W. Francke's Schüler richtete seine Untersuchungen zunächst — und mit großem Erfolg — auf das Erbrecht. Dieser Erfolg gilt vor allem von seiner Erstlingsschrift: „Zur Lehre von den Erbverträgen und von den gemeinschaftlichen Testamenten". Ihr Grundgedanke ist die Zurückführung aller Erbdelation auf gesetzliche Berufung und letzten Willen, des Erbvertrages auf ein mit vertragsmäßigem Widerrufsverzicht verbundenes Testament. Dieser Konstruktion gegenüber wird an der inneren Einheit des Erbvertrages als einer vom Testament schlechthin zu sondernden

Verfügung festzuhalten sein. Um so entschiedenere Zustimmung verdient Hartmann's Abscheidung des Erbvertrages vom (obligatorischen) „Kontrakt" und seine Polemik gegen die angebliche Formlosigkeit des Erbvertrages. Seine Schrift bewahrt bis auf den heutigen Tag ihr großes Ansehen.

Etwas spröder als zu Hartmann's Erstlingsschrift stellte sich die zeitgenössische Wissenschaft zu seinen Schriften über das Vermächtniß. Hartmann löst den Vermächtnißbegriff von der ihm angeblich begriffsnothwendig innewohnenden Liberalität. Er ist damit auf vielseitigen Widerspruch gestoßen, aber angesichts des Schuldvermächtnisses sehe ich nicht ein, wie man anders als um den Preis eines unbrauchbaren Liberalitätsbegriffes an dem begrifflichen Erforderniß der Liberalität für das Vermächtniß festhalten könne.

Und ob man zustimme oder nicht: ignoriren läßt sich Hartmann's Schrift über das Vermächtniß so wenig, als seine Abhandlung über die Inoffiziositätsquerel, welche zwar die hier einschlagenden schwierigen Fragen nicht abschließend erledigt, aber sie zweifellos durch Sonderung der Querel von der Erbrechtsklage erheblich gefördert hat. Ungetheilten, wohlverdienten Beifall fand Hartmann's letzte erbrechtliche Schrift, sein treffliches Gutachten über die rechtliche Stellung des Testamentsexekutors. Der ebenso unklaren als unpraktischen Auffassung des Testamentsvollstreckers als eines Stellvertreters des Erben versetzte sein Gutachten den Todesstoß.

2. Hartmann's Schrift über den rechtlichen Begriff des Geldes und der Geldschulden tritt, wenn nicht zuerst, so doch ganz selbständig für die Sonderung juristischer und wirthschaftlicher Geld-Begriffe (gegen Savigny) in die Schranken.

Seine spätere Schrift (über internationale Geldschulden) nimmt ihren Ausgangspunkt von den bekannten österreichischen „Couponsprozessen" und gelangt zu einem den deutschen Gläubigern günstigen Ergebniß, aber dies in musterhaft objektiver, weit über den Einzelfall hinaus auf

das internationale Geldwesen übergreifender Darstellung. Daß Hartmann sich im Ergebniß mit einem der hervorragendsten österreichischen Juristen (Exner) begegnet, gereicht dem Einen wie dem Andern zur Ehre.

3. Mit Hartmann's obligationsrechtlichen Schriften betreten wir das Centralgebiet wie der dritten Gruppe, so der Hartmann'schen Schriften überhaupt. Wir meinen: die Schrift vom Geldbegriff bilde zu ihm den dogmatischen wie den genetischen Uebergang.

Dreht sich die Obligation im letzten Grunde um Geld oder Geldeswerth und umgekehrt die Währungskraft in erster Linie um die Solutionskraft des Geldes, (und Beides wird trotz aller Proteste die Signatur dort der Obligation, hier der Währung sein und bleiben): so steht die Lehre vom Geld an sich schon zu einem wesentlichen Theil auf obligationsrechtlichem Gebiet und erscheint die Geldschuld als das centralste Obligationsgebilde.

Von hier aus bestände somit und zwar ganz besonders bei Hartmann's Neigung, allgemeinere Lehren von einem concreten Ausgangspunkt aus in Angriff zu nehmen, ein genetischer Zusammenhang der Schrift über Geld und Geldschulden mit seinen sonstigen obligationsrechtlichen Schriften — nimmt gleich die erste derselben (die Obligation u. s. w.) äußerlich ihren concreten Ausgangspunkt von einer der Geldschuld als solcher fern liegenden Erscheinung (dem concursus causarum lucrativarum). Hartmann's eben genannte Schrift, die umfassendste, die er überhaupt geschrieben, ringt mit dem vielumstrittenen Begriff der Obligation. Daß er ihn abschließend bewältigt habe, wird sich von Hartmann's Versuch so wenig sagen lassen als von irgend einem andern. Aber ebenso zweifellos scheint mir, daß er die zu jener Zeit noch herrschende ganz formale und m. E. unbrauchbare Bestimmung der Obligation als Recht auf „Handlung" siegreich bekämpft, und daß er — wenn nicht durch die Auf-

stellung, so durch die Verwerthung des Zweckmoments in der Obligation die Einsicht in ihren innern Bau gefördert hat. Ebenso unanfechtbar und äußerst fördernd scheint mir seine Polemik gegen die schief gedachte Lehre von der „subjektiven" und „objektiven" Unmöglichkeit — ein Punkt, auf welchen gegenüber (meiner Ansicht nach ganz verfehlten) Angriffen Hartmann später je zuweilen zurückgekommen ist.

Seine übrigen, in Spezialabhandlungen zerstreuten, obligationsrechtlichen Schriften drehen sich sämmtlich so oder anders um ein inneres Lebensprinzip des obligationsrechtlichen Verkehrs. Hartmann bezeichnet es in verschiedenen Wendungen, am liebsten und häufigsten als das Prinzip der „guten Treue". Sofort erinnern wir uns der „bona fides" im römischen b. f. iudicium. Auch fehlt es zwischen beiden nicht an Zusammenhang. Beide sind Ausflüsse der aequitas und als Lehrmeister der einen wie der anderen verehrte Hartmann in erster Linie die klassischen Juristen. Allein, näher betrachtet überschreitet Hartmann's Prinzip der „guten Treue" bei Weitem das Gebiet der im bonae fidei iudicium begrenzten bona fides. Der „guten Treue" fehlt der streng geschichtliche Charakter und die streng positiv rechtliche Begrenzung jenes römischen Gebildes, vor Allem sein Gegensatz zum strictum ius. Schon die Römer erkannten, daß „Billigkeit" und „Strenge" nicht einander ausschließende Gegensätze sind und es schon deshalb nicht sein können, weil „Strenge" und „Milde" als Prädikate von Rechtsätzen ihrerseits nur relative, vom Standpunkt des Betrachtenden abhängende Gegensätze sind (kann doch im rechtlichen Interessenkonflikt der einen Partei als Gebot der „Milde" erscheinen, was die andere als „Strenge" empfindet). Klarer und entschiedener wird es an mehr als einer Stelle von Hartmann hervorgehoben. (S. z. B. Ihering Jahrb. XXII, 419, 438 ff.)

Die „gute Treue" ist vom objektiven Zweckgedanken aus geleitete und disciplinirte Billigkeit. Vom objektiven Zweckgedanken: denn es ist der Zweckgedanke nicht empirischer, sondern idealer Subjekte und es ist nicht ein einzelner konkreter Zweckgedanke, sondern der immanente ethisch-soziale Funktionszweck alles Rechtes in seiner geschichtlichen Entwicklung. Er hat in dieser seiner Allgemeinheit nichts zu thun mit Ihering's Verwendung des Zweckgedankens zu rationalistischer Geschichtspragmatik. Er erklärt nicht (wie Ihering's Zweckmotiv) die Entstehung einzelner Rechtssätze, er lehrt nur das gegebene Recht von seiner als normal gedachten Zweckfunktion aus richtig zu behandeln. Aber freilich lehrt er es nur dem für den Zweckgedanken, für die soziale Rechtsethik aufgeschlossenen Sinn. An seinen Früchten ist Hartmann's Zweckgedanke zu erkennen. Mit anderen Worten: Zweckgedanke und gute Treue sind nur ein Wahlspruch; ihren Werth erhalten sie durch ihre Durchführung: er liegt in den daraus gezogenen Sätzen. Hartmann's Ergebnisse tragen durchaus gegenüber einseitiger „Begriffsjurisprudenz" und rein formaler Prinzipienlogik den Stempel der Vermittlung und individualisirender Methode.

So rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Wille und Erklärung, zwischen unterliegender Absicht und rechtlichem Erfolg der Rechtsgeschäfte; so rücksichtlich der vom Schuldner zu vertretenden Hindernisse der Erfüllung; so auch rücksichtlich des kaufrechtlichen periculum: als individualisirendes Moment führt Hartmann die Unterscheidung zwischen juristischem und anderem casus ein und auch dies recht eigentlich aus dem Gesichtspunkt der guten Treue: „Der Käufer kann und muß die der Sache drohenden faktischen Gefahren in Rechnung ziehen: das Recht und seinen Fortbestand durfte er dagegen als festen Punkt ansehen, gegen dessen Wanken und Weichen, wenn es ja doch eintreten sollte, er den Gegner nicht mit dem Preise zu versichern und schadlos zu halten hatte" (Ihering Jahrb. XXII, 448).

Auf individualistische Behandlung des „uneigentlichen Nießbrauchs" in der Verschiedenheit seiner Fälle verweist Hartmann in seiner kritischen Besprechung von Hanausek's, Mansbach's und Stammler's darauf bezüglichen Schriften.

Vor Allem: Ueberall wahrt er der praktischen Rechtsfunktion das ihr gebührende Recht gegenüber formalen Constructionsbedenken. So in seiner Abhandlung über „Recht an eigener Sache".

All dies für das geltende Recht. Und ebenso de lege ferenda für die Rechtsbildung der Zukunft. Vom Gesichtspunkt des „Aequitätsprinzips" aus ist Hartmann's eindringende Besprechung des (ersten) deutschen Civilgesetzentwurfs geschrieben*). Zusammen mit seiner letzten Abhandlung (der Festschrift über „Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph) bildet sie Spiegel und Vermächtniß der in ihm lebenden Rechtsethik und Rechtsvernunft. Woher aber entnahm er ihre Sätze?

Für das geltende Recht selbstverständlich aus Quellenauslegung, aber auch und dies ganz besonders aus Beobachtung der Praxis, nicht bloß der einheimischen, sondern auch der fremden, so vor Allem der schweizerischen Praxis, zuletzt auch der englischen, in deren lebensvoller Schöpfung, dem englischen Vertragsrecht mit seinem Erfor-

---

*) Sie enthält goldene Worte über Rechtsbildung, Rechtsauslegung und Rechtsanwendung: so zu Gunsten des Gewohnheitsrechts gegen § 2 des Entwurfs (S. 322), zu Gunsten freierer Stellung des Richters (S. 399, 362—363, 371—372, 401—402) und gegen das Axiom, als habe die Rechtswissenschaft nur die „Gedanken des Gesetzgebers nachzudenken", „jenes Impersonale, welches weder Kopf noch Kragen hat" und gar nicht denken kann. (S. 405) Wie beachtenswerth in unseren Tagen der Satz, daß Rechtssätze schon durch ihr bloßes Dasein eine heilsame Warnung für das Gewissen bilden (S. 357), ferner die Vertheidigung des römischen Rechtes gegen den ganz übertriebenen Vorwurf des abstrakten Individualismus (S. 367) und seiner Universalität gegenüber dem einseitigen Postulat ausschließlich „germanischer" Färbung unseres Gesetzbuches (S. 407).

derniß der good consideration ihm ein willkommener Bundesgenosse gegen eine besonders öde Schultheorie erwuchs: gegen die Lehre von der Verbindungskraft aller, sogar der formlosen abstrakten Schuldversprechen. Jene Quellenauslegung bildet für die aus der „guten Treue" oder dem „Zweckgedanken" abgeleiteten Folgesätze ein nur unvollständiges Fundament. Ihre Ergänzung, zum Theil auch ihre eigene Rechtfertigung, muß jene Auslegung in inneren Gründen suchen: in dem, was Hartmann in verschiedenen Wendungen als „ethisches Gesetz", „gesundes Rechtsgefühl", „einfachsten Menschenverstand" bezeichnet. Sie verweisen uns auf unser eigenes Bewußtsein. Und so hängt schließlich unser Urtheil über Hartmann's „gute Treue" und seinen „Zweckgedanken" an dem Widerhall seiner Totalanschauung und mehr noch seiner Einzelsätze in unserem eigenen Empfinden. Für mich und, so weit ich sehe, für die weitesten Kreise besteht dieser Widerhall; selbstverständlich für einen Jeden nach seiner Art und in seinen Grenzen. Es ist ein Widerhall nicht bloß von Verstandes-, sondern auch von Empfindungswegen, nicht bloß Zustimmung, sondern inneres, ästhetisches Behagen. Hier treffen wir auf den springenden Punkt in Hartmann's juristischer Individualität.

Es ist die Individualität des juristischen Künstlers: seine Jurisprudenz, vor allem die seiner Meisterjahre, ist Juristenkunst. Wer erkennt nicht in ihr der römischen verwandte Züge? Aehnlich den römischen Juristen geht Hartmann möglichst vom Concreten aus, sei es von einzelnen Rechtsfällen (so in „Wort und Wille", „Werk und Wille", juristischem Casus) oder von einzelnen Rechtsfiguren innerhalb der zu besprechenden allgemeineren Kategorie (so vom concursus causarum lucrativarum als Paradigma des Zweckmoments in der Obligation; so von einzelnen Erscheinungsformen des Rechts in eigener Sache für dessen allgemeinere Bestimmung; so endlich, wie wir vermuthen dürfen, vom

Schuldvermächtniß für den nach seiner kausalen Seite zu erörternden Vermächtnißbegriff). Von Hartmann galt, was Keller von den römischen Juristen und ihrer Technik rühmte, daß sie „im Einzelfall stets das Princip, in der Bildung der Regel stets zu schützendem Correktiv den einzelnen Fall bedenken". Und vollends besaß er, was Keller als die eigentliche und höchste Triebkraft römischer Jurisprudenz und ihrer aequitas hervorhebt, „die lebendige Idee der Gerechtigkeit", „den göttlichen Funken, welcher sich zur Technik wie die Kunst zum Handwerk verhält". Theilte Hartmann mit der Stärke der römischen Juristen auch ihre Schwächen? Daß er über dem Concreten das Allgemeine nicht vergaß, zeigt schon seine langjährige, fruchtbringende Beschäftigung mit Leibniz. Entscheidender noch folgt es aus seiner tief und weit sich erstreckenden allgemeinen Durchbildung. Aber so viel wird sich sagen lassen: in der gesunden Anschauung des Rechtes, nicht in der Abstraktion, liegt, wie seiner klassischen Meister, so auch seine eigene besonderste Stärke.

Hartmann war, was er lehrte. Als Mann der „guten Treue" hat man in Freundeskreisen ihn schon bei Lebzeiten gerühmt. Die „gute Treue", sie selbst im vollsten und höchsten Sinne genommen, ist denn auch einer seiner wesentlichsten Charakterzüge. Aber er gibt noch bei Weitem nicht sein ganzes Bild. Wie klar steht dies Bild uns Allen vor der Seele, die wir ihn kannten. Und doch wie schwer entwirft es sich für Andere. Es fehlen ihm die scharfen Ecken. Was sich am schwersten darstellt, ist eben ruhige Harmonie und diese umfaßt bei Hartmann zugleich sein Wesen und sein Leben. So hebe ich denn aus seinem Bilde einzelne Züge hervor, die Andere anders sich ergänzen mögen. Obenan stelle ich Hartmann's unbedingte Reinheit und Wahrhaftigkeit. In ihm war kein unedler und kein falscher Tropfen. Ein zweites war seine Abwendung von allem Schein. Die Modekrankheit

wissenschaftlicher Selbstreklame hat er nie gekannt: nie war er die eigene Glocke seiner Thaten. Gerade deshalb erhielt er sich, was krankhafte Eitelkeit ihrem Opfer raubt, die Fähigkeit, ja das innerste Bedürfniß, sich rückhaltlos und neidlos an fremdem Verdienste zu erfreuen. Und deshalb vor Allem bewahrte er sich die Pietät gegenüber seinen eignen Meistern. Hartmann war eine nach Innen gewendete Natur. Die reichen Schätze seines inneren Lebens trug er nicht vordringlich auf der Zunge — eine Zurückhaltung nicht unfreundlichen Abschlusses, sondern innerer Keuschheit des Empfindens. Um so liebenswürdiger erschien auf solchem Untergrunde sein je zuweilen hervorbrechender schalkhafter Humor.

Im inneren Maß und Gleichgewicht hielten ihn angeborenes Temperament und Selbstzucht. Mit der hiermit gegebenen Ruhe verband er wärmstes Mitempfinden und herzliches werkthätiges Wohlwollen gegen Andere. Die Innerlichkeit seiner Natur ließ ihn je zuweilen äußeren weltlichen Nebendingen gegenüber unsicher auftreten. Dem Wesentlichen hat er stets mit klarstem Blick in das Auge geschaut und es mit unbeugsamer Energie verfolgt. So vor Allem Beruf und Wissenschaft.

Es galt anfangs schwere Hindernisse zu überwinden. Kurz nach seiner Habilitation starb ihm der Vater; wohlmeinende Stimmen warnten angesichts der beschränkten Mittel vor dem unsicheren akademischen Beruf, aber Hartmann blieb entschlossen, sich durchzukämpfen und er hat sich durchgekämpft.

Die gleiche Stetigkeit zeigt er in seinen Grundanschauungen und in den Gegenständen seiner Arbeit.

Seine neueren Untersuchungen knüpfen gern an ältere Untersuchungen an; so das „Schuldvermächtniß“ an die frühere Arbeit über den Vermächtnißbegriff, so die „internationalen Geldschulden“ an Hartmann's ältere Schrift vom Gelde, so „Werk und Wille“ an „Wort und Wille“; endlich und vor Allem ruht Hartmann's letzte Schrift,

seine Festschrift über Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph auf weit zurückreichender Beschäftigung mit seinem Helden. Geht ihr doch 1885 Hartmann's Tübinger Antrittsrede über Leibniz und 1877 seine Freiburger Rektoratsrede über den „Zweckgedanken" voran, einen Zweckgedanken Leibnizischer, nicht Iheringischer Signatur. Und dies leitet uns von Hartmann's Stetigkeit in seinen Arbeitszielen zu der Stetigkeit in seinen Grundanschauungen hinüber: was Hartmann zu Leibniz führen mußte, war sein ureigenstes, religiöses, nicht von Außen her, auch nicht von Leibniz erst übernommenes Empfinden. Vielleicht kam zu dieser inneren Verwandtschaft noch ein anderes ihn zu Leibniz hinziehendes Moment: ein Zug heimathlicher Sympathie für den, wenn nicht von Geburt, so doch dem Berufsleben nach als niedersächsischen Landsmann zu prädicirenden Philosophen — eine Sympathie, welche auch einem gleichfalls nach Niedersachsen verschlagenen obersächsischen Verehrer von Leibniz galt: ich meine Lessing.

Ueber Hartmann's Entwicklungsgang leuchteten von Kindheit an günstige Sterne. Ein erster Segen waren ihm Eltern und Geschwister. Als im Tode seines Vaters der Ernst des Schicksals an ihn herantrat, fehlte es ihm nicht an Zuspruch und treuer Hülfe; sein um ihn hochverdienter Oheim Schneidewin förderte zugleich nachhaltigst seine Liebe zum klassischen Alterthum. Hartmann hatte nicht zu lange des „Rufes" zu warten. Daß er von Basel aus an ihn erging war eine besonders glückliche Fügung. Denn Basel gewährte ihm außer reichem Freundschaftsglück noch Eines, was in solcher Weise ihm schwerlich eine andere Hochschule gewähren konnte: eine ganz eigenartige Verbindung zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Leben. Stadt und Hochschule sind dort auf das Engste mit einander verwachsen, den Lehrern ihrer Hochschule öffnen sich die besten Kreise der Bürgerschaft, — für Hartmann eröffnete sich mit der Zeit auch das Basler Gericht. Die

schweizerische Rechtspflege, deren er so oft rühmend gedenkt, hat er in den letzten Jahren seiner Basler Zeit erfolgreich mitgeübt und zwar an einem für seine Ausbildung besonders geeigneten Gerichte. Von einem Sitze hochentwickelten Verkehres aus, unter einem nicht durch Codificationsparagraphen eingeschnürten Recht, mit Richtern ausgerüstet, denen jener Verkehr vor Augen und die aequitas des Verkehrsrechtes lebendig im Bewußtsein lag, gab dies Gericht dem Leben, was das Leben vom gesunden Recht begehrt. Für Hartmann war die Basler Gerichtszeit die praktische Schule seiner guten Treue, wie es für seine theoretische Schulung das Studium der alten Meister war. Zeitlebens hat er jener praktischen Schule freudig gedacht. Aus ihr schöpfte er zugleich für immer die Freude an persönlichem Wechselverkehr zwischen Männern der Praxis und der Theorie. Die juristische Gesellschaft in Tübingen, deren treues, allseitig verehrtes Mitglied er durch alle Jahre seiner Tübinger Periode war, weiß davon zu erzählen, wie reichlich er zu geben und wie dankbar er zu empfangen verstand.

Dem Parteileben und vollends dem wüsten Parteikampf unserer Tage stand Hartmann fern. Aber fest, wie in allen andern Dingen, hielt er zum Reich und zu seinen Schöpfern: zu Kaiser Wilhelm und zu seinem großen Kanzler. Und hier loderte mit seiner Liebe auch je zuweilen der echte Zorn über Undank gegen die Schöpfer unseres Reichs empor. Dem Parteileben abgewendet stand er dem Volksleben sympathisch gegenüber, oder richtiger: er stand seinem Herzen nach darin. Gern sprach er auf einsamer Wanderung die Leute bei ihrer Arbeit an und sie haben es — wie man ihm nachrühmt — wohl verstanden, daß ein echter Freund des Volkes zu ihnen sprach. Daß er ein Freund nicht bloß in Worten war, ist hiermit schon gesagt, aber es wäre wenig in Hartmann's Sinne noch weiter davon zu reden.

War der Ruf nach Basel eine glückliche Fügung, so war es nicht minder glücklich, daß ihn das Vaterland noch

in der Kraft seiner besten Jahre zurückgewann. Freiburg ist ihm, wie uns Anderen, die ein günstiges Geschick an seine Hochschule rief, eine liebe Heimstatt, es ist ihm auch der Ort sehr erfolgreichen Wirkens geworden. Zugleich schloß er hier mit dem Schwarzwald einen unauflöslichen Bund. Schweren Herzens verließ er ihn 1878, um nach Göttingen zu ziehen, und es war ein Abschied nur für die Zeit der akademischen Semester. Ganz gewann ihn 1885 der Schwarzwald zurück. Sein Tübinger Heim war wie für ihn geschaffen: von freier Bergeshöhe überschaute es die herrlich gegliederte Landschaft; von der Stadt geschieden und doch ihr nah, war es ein Abbild seiner zugleich aufgeschlossenen und in sich zurückgezogenen Natur. Innig, mit immer neuer Freude genoß er schauend und wandernd die Schönheiten der ihn umgebenden Landschaft; aber die gleiche, vielleicht eine noch höhere Liebe bewahrte er einem älteren Freund, dem Schwarzwald im Südwesten. Dort, im Hause seines Bruders, war er in den großen Ferien zu finden: dort in Freiburg habe auch ich ihn in den letzten Ferien gesehen, die er erlebte. Er war so frisch wie jemals und von jener ihm eigenen, wohlthuenden Heiterkeit, wie sie, von gesunder Seele ausstrahlend, Behagen rings um sich verbreitet. Sein Geist lebt in seinen Schriften. Sie sind gesund. Nichts in ihnen von jenen Weherufen mißmuthiger Propheten über den Sündenfall der Wissenschaft, sondern frohgemuthes Zugreifen, gesunde Lehre durch Beispiel und gesunde That ohne Programmreden, Selbstbespiegelung und Epiloge. Dieselbe Gesundheit im akademischen Lehramt und im kollegialischen Verkehr. Die Studirenden schätzten in ihm den Lehrer und den der akademischen Jugend treu gesinnten Freund. Im Kreise der Amtsgenossen konnte es keinen liebern Kollegen geben und hat es keinen gegeben als unsern Hartmann.

Freundschaften für's Leben hat er sich von jeder Hochschule mit hinweggenommen. An seinem Grabe sprach, durch

Amtsgenossenschaft und nahe Freundschaft gleich berufen, einer seiner ältesten Freunde aus seiner ersten Göttinger Zeit. Der zweiten Göttinger Periode verdankte er seine Freundschaft mit Jhering, dem seine letzte Schrift gewidmet ist, und dem er so bald im Tode folgen sollte. Und gerade diese Freundschaft zeigt in besonders hellem Lichte Hartmann's ebenso aufgeschlossenen als selbständigen Geist. Er hat Jhering von ganzem Herzen treu verehrt; er freute sich der frischen Geistesströme in jeder seiner Schriften, er schöpfte dankbar aus ihnen Anregung und Belehrung. Aber nie ist er sein Nachbeter gewesen und Jhering's utilitarischer Rechtsrationalismus war ihm vollständig fremd.

Darf ich von dem reden, was Hartmann mir gewesen ist? Eines wird unverwehrt sein: das Glück zu preisen, das ihn auch mir zum Kollegen und zum Freunde gab. In diesem Gefühl weiß ich mich mit Allen einig, die ihm im Leben nahe standen. Uns Allen ist sein Tod ein großer Schmerz; sein Gedächtniß wird uns Allen ein Quell unvergänglicher Freude sein.

